



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
Dez3	StR Norbert Dahmen	02.11.2021
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Beate Siekmann	22329	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung	17.11.2021	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	02.12.2021	Empfehlung
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	14.12.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	16.12.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	16.12.2021	Beschluss
Bezirksvertretung Eving	26.01.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	26.01.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Brackel	27.01.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Aplerbeck	01.02.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Hombruch	01.02.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	01.02.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Scharnhorst	01.02.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Huckarde	02.02.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-West	02.02.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Mengede	02.02.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Hörde	08.02.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Lütgendortmund	08.02.2022	Kenntnisnahme

### **Tagesordnungspunkt**

Absehen von der Festsetzung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomien auf öffentlicher Wegefläche im Jahr 2022 zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Rat der Stadt Dortmund beschließt in Erweiterung seiner Beschlüsse vom 18.06.2020 (DS-Nr. 17735-20) und 17.12.2020 (DS-Nr. 19214-20) von der Festsetzung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomien auf öffentlicher Wegefläche für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 abzusehen.
2. Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die in den finanziellen Auswirkungen genannten Mindererträge des Ordnungsamtes für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 315.000 € zur Kenntnis.

### **Personelle Auswirkungen**

Keine.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Unter Zugrundelegung der vergleichbaren Gebührendaten für das Jahr 2019 entstehen die folgenden Mindererträge:

Außengastronomie (Konto 431100 – Produkt 32\_0020401 – Auftrag 320204016002)

01.01. bis 31.12.2022 Absehen von der Festsetzung der Gebühren ca. 315.000,- €

Die Gebührenbescheide für das Haushaltsjahr 2022 sind noch nicht versendet worden.

## **Klimarelevanz**

Keine Auswirkungen.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann  
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Norbert Dahmen  
Stadtrat

## **Begründung**

Durch die pandemische Lage wurden seit März 2020 verschiedenste Einschränkungen des öffentlichen Lebens vorgenommen, von denen in besonderem Maße gastronomische Betriebe betroffen waren. Der weitere Verlauf der Corona-Pandemie sorgte dafür, dass insbesondere gastronomische Betriebe bis weit in das Jahr 2021 hinein keinem geregelten Geschäftsbetrieb nachgehen konnten und erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen mussten.

Ein Geschäftsbetrieb war erst ab dem 15.05.2021 und zunächst ausschließlich im Außenbereich (mit Einschränkungen) möglich. Die Innengastronomie durfte erst ab dem 07.06.2021 mit deutlich reduziertem Gastplatzangebot und weiteren infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen aufgenommen werden. Erst später erfolgte dann eine schrittweise Lockerung der Beschränkungen.

Der angespannten wirtschaftlichen Situation der gastronomischen Betriebe wurde mit den Ratsbeschlüssen DS-Nr.: 17735-20 und DS-Nr.: 19214-20 Rechnung getragen und Sondernutzungsgebühren für Außengastronomien auf öffentlichen Wegeflächen für den Zeitraum vom 23.03.2020 bis 31.12.2021 nicht erhoben.

Aufgrund der erheblichen finanziellen Einbußen der Branche in den beiden letzten Jahren soll mit der vorgeschlagenen Maßnahme signalisiert werden, dass die Stadt Dortmund alles unternimmt, um den Bürgerinnen und Bürgern eine vielfältige (Außen-) Gastronomieszene im Stadtgebiet zu erhalten. Die Gastronomiebranche soll damit auch in dem Bemühen unterstützt werden, im kommenden Jahr wieder in einen geregelten Geschäftsbetrieb zu kommen.

Das Absehen von der Festsetzung von Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2022 für die Außengastronomie stellt, soweit es sich um einzelne Betriebe handelt, ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Vor dem Hintergrund, dass die vorgeschlagene

**Fortsetzung der Vorlage:**

Drucksache-Nr.:	Seite
22689-21	3

---

Maßnahme flächendeckend auf die gesamte Außengastronomie angewendet werden soll, kommt dieser in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen einer temporären Änderung der Sondernutzungssatzung gleich und bedarf einer Entscheidung des Rates.

**Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Von der Gremienreihenfolge nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen vom 01.07.2017 wird abgewichen, um die Sitzung des Rates am 16.12.2021 zu erreichen. Damit wird eine Umsetzung des o. g. Beschlusses ohne weitere zeitliche Verzögerung für alle beteiligten Akteure ermöglicht.